



## Statuten

Alle in diesen Statuten vorkommenden Bezeichnungen für Personen und Ämter gelten gleicherweise für Frauen und Männer

## **1. Name und Zweck**

- 1.1. Unter dem Namen "PluSport Konolfingen" (PSK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG).
- 1.2. PSK ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. PSK ist bestrebt, den Sport für Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Region in angemessener Form zu fördern.  
Sie bezwecken ferner:
  - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
  - die Vertretung der Interessen des Behindertensportes und der Mitglieder gegenüber den Behörden und PluSport Schweiz
  - die Durchführung von Sportanlässen, Reisen und Unterhaltungsanlässen
  - die Pflege der Kameradschaft

## **2. Zugehörigkeit, Sitz und Haftbarkeit**

- 2.1. PSK ist Mitglied PluSport Schweiz.
- 2.2. Das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- 2.3. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier jeweils zu zweien.
- 2.4. Für die Verbindlichkeiten von PSK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **3. Ethik im Sport**

- 3.1. PSK setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PSK anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.
- 3.2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PSK und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 3.3. PSK unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für PSK selbst, seine Mitarbeitende und Mitglieder verbindlich.
- 3.4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## 6. Die Organe der PSK

### 6.1. Die Organe sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission
- die Kontrollstelle (Revisoren)

### 6.2 Die Hauptversammlung:

#### 6.2.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der PSK.

#### 6.2.2. Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Aktivmitglieder
- die Freimitglieder
- die Ehrenmitglieder,
- Passivmitglieder

#### 6.2.3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich vor dem 30. Juni statt.

#### 6.2.4. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder wird er ebenfalls dazu verpflichtet.

#### 6.2.5. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

#### 6.2.6. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### 6.2.7. Die Traktanden der Hauptversammlung sind in der Regel:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Budget
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Verschiedenes

#### 6.2.8. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, ausser wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### 6.2.9. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, ausser wenn aus der Mitte der Versammlung geheime Wahl verlangt wird. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt der zweite Wahlgang erneut ein Unentschieden, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### 6.2.10. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr

#### 6.2.11. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Auflösung der PSK
- Eintreten auf Anträge, welche ausserhalb der Traktandenliste eingereicht wurde.

### 6.3 Der Vorstand:

#### 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und muss ungeradzahlig sein. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär

- Kassier
- Beisitzer

Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die Vertretung aller Sportgruppen zu achten.

- 6.3.2. Die Vorstandsmitglieder sind an der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Präsident, Vizepräsident sind einzeln zu wählen. Die restlichen Vorstandsmitglieder zusammen. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht im gleichen Jahr zur Wieder- oder Neuwahl kommen.  
Der Vorstand konstituiert sich bis auf die einzeln gewählten Mitglieder selbst.  
Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 6.3.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit.
- 6.3.4. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert drei Wochen stattfinden muss.
- 6.3.5. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag an die PSK befreit.
- 6.3.6. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- Vertreten der PSK nach aussen
  - Leiten der Geschäfte und vollziehen der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - Einberufen und leiten der Hauptversammlung
  - Verwalten der Kasse
  - Erstellen des Tätigkeitsprogrammes
  - Bestimmen der Delegierten für die Delegiertenversammlung PluSport Schweiz und andere verwandte Organe
  - Ausarbeiten und überwachen der Statuten
  - Organisieren von Anlässen oder bestimmen von zuständigen Personen für deren Durchführung
- 6.3.7. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden sind.
- 6.3.8. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- entscheiden.
- 6.3.9. Die an die PSK gerichteten Rechnungen sind gemäss Art. 2.3. dieser Statuten zu visieren und anzuweisen.
- 6.3.10. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Hauptversammlung fallen. Letztere ist darüber bei nächster Gelegenheit zu orientieren.
- 6.4. Die technische Kommission (TK)
- Die TK fördert alle Ziele und Aufgaben gemäss Art. 1 dieser Statuten. Sie arbeitet nach den Weisungen und Aufträgen des Vorstandes.
- 6.4.1 Die TK besteht aus:
- dem Technischen Leiter (Mitglied des Vorstandes) Er hat den Vorsitz in der TK
  - den Hauptleiter der verschiedenen Sportangebote
- 6.5. Die Kontrollstelle
- 6.5.1. Die Kontrollstelle besteht aus: erstem\*r Revisor\*in, zweitem\*r Revisor\*in und Ersatzrevisor\*in. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 6.5.2. Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Jedes Jahr an der Hauptversammlung tritt der erste Revisor den Stand des Ersatzrevisors. Die nächsten zwei Personen rücken als Revisor vor.

- 6.5.3. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, in die Belege und Buchhaltung der Kassiers Einsicht zu nehmen und hat an der Hauptversammlung in Bezug auf das Finanzwesen ein Antragsrecht (Art. 907 ff OR).
- 6.5.4. Die Kontrollstelle hat jede Jahresrechnung vor deren Vorlage in der Hauptversammlung sorgfältig zu prüfen.

## 7. Finanzen

- 7.1. Die finanziellen Mittel der PSK bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Erträgen aus besonderen Aktionen
  - Zuwendungen und Passivmitgliederbeiträgen
- 7.1.1. Beitragsfrei sind:
- Ehrenmitglieder
  - Mitglieder des Vorstandes
  - Freimitglieder
- 7.2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassier schliesst die Buchhaltung auf den 31. Dezember ab.
- 7.3. Auf Ende Jahr wird eine Liste des gesamten Inventars erstellt.
- 7.4. Die ordentliche Hauptversammlung setzt jährlich die Höhe aller Mitgliederbeiträge fest.
- 7.5. Die liquiden Mittel sind zinsbringend und sicher anzulegen.

## 8. Haftung bei Unfällen

Die Mitglieder haben sich gegen Unfall selbst zu versichern.

## 9. Auflösung oder Fusion der PSK Konolfingen

- 9.1. Über die Auflösung von PSK kann nur die Hauptversammlung befinden. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 9.2. Im Falle einer Auflösung werden die verbleibenden Mittel einer anderen wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Namentlich gehen alle Aktiven an PluSport Behindertensport Schweiz zur Verwaltung, mit der Auflage, sie für die Gründung einer neuen Sportgruppe im Sinne dieser Bestimmungen einzusetzen.

## 10. Verschiedenes

- 10.1. Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle sämtlichen bisherigen Versionen.

Der Präsident:

Armin Graber

Der Kassier

Christa Kaderli

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2022